



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim (Gebührensatzung für die städtischen Liegenschaften)

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim (Gebührensatzung für die städtischen Liegenschaften)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Kelheim erhebt für die nicht regelmäßige Benutzung der städtischen Liegenschaften Benutzungsgebühren. Weitere Kosten wie möglicherweise mit der Benutzung verbundene Bauhof- oder Reinigungsleistungen werden über jeweils zu schließende Nutzungsvereinbarungen berechnet.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für ganze Tage

1.	Dreifachturnhalle/Stadion und alle angeschlossenen Flächen	600,00 €
2.	Mehrzweckhalle Kelheimwinzer	400,00 €
3.	Turnhalle Grundschule Hohenpfaahl mit Freiflächen	400,00 €
4.	Turnhalle Grundschule Nord mit Freiflächen	400,00 €
5.	Wittelsbacher Mittelschule Pausenhof	300,00 €
6.	Bürgerhaus Kapfelberg	300,00 €
7.	Bürgerhaus Herrnsaal	300,00 €
8.	Vereinsheim Weltenburg	300,00 €
9.	Rauchhaus	300,00 €
10.	Rathaus Innenhof	300,00 €
11.	Deutscher Hof Sitzungssaal	400,00 €
12.	Museum mit Innenhof	300,00 €
13.	Aula Wittelsbacher Mittelschule	400,00 €
14.	Aula Grundschule Hohenpfaahl	400,00 €
15.	Jugendtreff	300,00 €
16.	Kindergarten Weltenburger Straße Turnsaal	300,00 €

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für halbe Tage (bis 4 Stunden)

1.	Dreifachturnhalle/Stadion und alle angeschlossenen Flächen	400,00 €
2.	Mehrzweckhalle Kelheimwinzer	250,00 €
3.	Turnhalle Grundschule Hohenpfaahl mit Freiflächen	250,00 €
4.	Turnhalle Grundschule Nord mit Freiflächen	250,00 €
5.	Wittelsbacher Mittelschule Pausenhof	200,00 €
6.	Bürgerhaus Kapfelberg	200,00 €
7.	Bürgerhaus Herrnsaal	200,00 €
8.	Vereinsheim Weltenburg	200,00 €
9.	Rauchhaus	200,00 €
10.	Rathaus Innenhof	200,00 €
11.	Deutscher Hof Sitzungssaal	250,00 €
12.	Museum mit Innenhof	200,00 €
13.	Aula Wittelsbacher Mittelschule	250,00 €
14.	Aula Grundschule Hohenpfaahl	250,00 €
15.	Jugendtreff	200,00 €
16.	Kindergarten Weltenburger Straße Turnsaal	200,00 €

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Antragsteller nach § 3 der Benutzungssatzung für die städtischen Liegenschaften.

§ 4 Gebührenermäßigung

Vereine aus der Stadt Kelheim erhalten auf die Gebühren nach § 2 dieser Satzung eine Ermäßigung von 50 %; handelt es sich bei der Benutzung um eine öffentliche Veranstaltung, ermäßigt sich die Gebühr um weitere 50 %.

§ 5 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Sollte die Benutzung aus besonderen Gründen nicht möglich sein, kann die Zahlungsverpflichtung entfallen, hier wird durch die Stadt Kelheim im Einzelfall entschieden. Die Gebühren werden einen Monat nach Abschluss der Benutzung fällig, es sei denn in der Nutzungsvereinbarung ist ein anderer Zeitpunkt festgelegt.

Die Gebühr erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

§ 6 Ausnahmen

Im Einzelfall können von der Stadt Kelheim Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, den 31.08.2021

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister